



AMTSBLATT DER GEMEINDE

ST. MÄRGEN

NR. 46 | Mittwoch, 16. November 2016

AKTUELL



Kleintierausstellung

in der Schwarzwaldhalle St. Märgen



Erleben Sie

einen tollen Familienausflug mit zahlreichen Tieren, einem kleinen Streichelzoo und Kükenschaubrüten für unsere kleinen Gäste.

Sa. 19.11
ab 13 Uhr

So. 20.11
von 11 bis 18 Uhr

Die Schaubzüchter Gruppe Schwarzwald und die Reisevereinigung Breisgau der Brieftaubenzüchter beteiligen sich mit ihrer Sonderschau.

Wir freuen uns auf Sie! Kleintierfreunde C3 St. Märgen e.V.

Papiersammlung des DRK

Die nächste Papiersammlung des DRK findet am Samstag, 19.11.2016, von 09.00 bis 12.00 Uhr statt. Bitte das Papier und Kartonagen zum Sammelcontainer auf den Parkplatz bei den Sportplätzen bringen. Für Ihre Unterstützung vielen Dank. Ihr DRK St. Märgen.

Durch Blutspenden anderen Gutes tun

15.000 Blutspenden sind täglich in Deutschland für die lebenswichtige Blutversorgung der Patienten nötig. Der DRK-Blutspendedienst bittet daher um eine Blutspende am Donnerstag, 24.11.2016 von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr in der Schwarzwaldhalle, Sportplatz 1, 79274 St. Märgen. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis zur Blutspende mit!



Einladung zum Vortrag:

„Wirbelsäule, Bandscheiben & Co“

**Referent: Christoph Hug, Physiotherapeut;
Samstag, 19.11.2016 um 15 Uhr / Eintritt frei
Yogaschule St. Märgen, Rathausplatz 2 /
im Kunsthaus - links vom Klostertor**

Beinahe jeder kennt es: Plötzliche Schmerzen im Rücken. Oder gar wiederkehrend - andauernd. Die Wirbelsäule des Menschen hat mannigfaltige Aufgaben. Sie richtet uns auf und sorgt für die Stabilität des Körpers, bietet Muskeln, Sehnen und anderen Geweben Ansatzpunkte und Durchlassöffnungen, kann Lasten verteilen und ist dabei noch flexibel und beweglich.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass eine solch komplexe Struktur mit so vielen Fähigkeiten leider ein ebenso vielseitiger Herd für Krankheiten ist. Zusammen mit dem grippalen Infekt stellen die chronischen Rückenschmerzen einen der häufigsten Gründe für ein Fehlen am Arbeitsplatz dar. Sehr viele verschiedene Auslöser, die von einer Fehlhaltung über ein nicht korrektes Anheben einer Last bis zu Auswirkungen beruflicher, familiärer oder psychischer Belastungen reichen, können Rückenschmerzen verursachen. Bei diesem Vortrag erfahren Sie mehr über Ihren Rücken. Die Wirbelsäule, Bandscheiben und Co werden in Aufbau und Aufgaben beschrieben. Was kann da wehtun, warum und wie lange...

Referent: Christoph Hug, Physiotherapeut, Masseur und med. Bademeister. Lebt mit seiner Familie - drei Kindern - in St. Peter und arbeitet sehr gerne in St. Märgen. Ausbildungen in Manueller Therapie, Mechanische Diagnose und Therapie nach McKenzie, Rückenschulleiter, Lymphdrainage, Shiatsu, Fußreflexzonenmassage.



Kunsthandwerklicher Weihnachtsmarkt 2016

Am 1. Adventssonntag, dem 27.11.2016, 10.00 – 17.30 Uhr, findet der Weihnachtsmarkt St. Märgen auf dem Augustinerplatz und im ehemaligen Klostergebäude statt. Es wäre schön, wenn bis zum 1. Advent die Häuser geschmückt werden und wir so ein stimmungsvolles Bild schaffen.

Wir bitten die Bewohner von Rathausplatz und Kirchplatz um Verständnis, dass mit Verkehrsbehinderungen bereits ab Montag, den 21.11.2016, zu rechnen ist.



WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN

RATHAUS ST. MÄRGEN

BÜRGERMEISTERAMT:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Michael Fallner Rechnungsamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Stefan Metzger Standesamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Silvia Rombach Gemeindekasse
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Bettina Saier Vorzimmer Bürgermeister
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Martina Schmitt Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Frank Simon Hauptamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Sabine Mark Inklusionsvermittler
 jeden 1. Donnerstag im Monat
 von 16.00 - 17.00 Uhr
 Telefon (0 76 69) 9118-23

Tourist-Information

Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
 Telefon: (07652) 12 06 - 83 90
 Außerhalb der Öffnungszeiten:
 Telefon: (07652) 12 06 - 0



www.st-maergen.de

APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

Mittwoch, 16.11.2016

Kur-Apotheke Kirchzarten
 Hauptstr. 16, Tel. 07661 - 43 33
 Stadt-Apotheke Neustadt
 Hauptstr. 6, Tel. 07651 - 93 38 80

Donnerstag, 17.11.2016

Engel-Apotheke Freiburg
 Herrenstr. 5, Tel. 0761 - 3 45 65
 Kloster-Apotheke Oberried
 Hauptstr. 9, Tel. 07661 - 27 66

Freitag, 18.11.2016

easyApotheke Freiburg im Hbf
 Bismarckallee 13, Tel. 0761 - 2 96 77 80
 Münster-Apotheke Neustadt
 Scheuerlenstr. 20, Tel. 07651 - 92 26 60

Samstag, 19.11.2016

Karls-Apotheke Freiburg
 Leopoldring 5, Tel. 0761 - 3 44 22

Sonntag, 20.11.2016

Hof-Apotheke Freiburg
 Kaiser-Joseph-Str. 179, Tel. 0761 - 3 98 29
 Kloster-Apotheke Oberried
 Hauptstr. 9, Tel. 07661 - 27 66

Montag, 21.11.2016

Loretto-Apotheke Freiburg
 Günterstalstr. 52, Tel. 0761 - 7 48 84
 Park-Apotheke Lenzkirch
 Kirchplatz 7, Tel. 07653 - 2 90

Dienstag, 22.11.2016

Greifen-Apotheke Kirchzarten
 Bahnhofstr. 6, Tel. 07661 - 53 13
 Titisee-Apotheke Titisee
 Jägerstr. 2, Tel. 07651 - 82 02

Mittwoch, 23.11.2016

Apotheke St. Gallus Kirchzarten
 Hauptstr. 17, Tel. 07661 - 50 47
 Löwen-Apotheke Freiburg
 Kaiser-Joseph-Str. 205, Tel. 0761 - 3 34 31

0800 0022833 (aus dem Festnetz kostenfrei)
 22833 (aus allen Mobilnetzen nicht kostenfrei)

Kloster Apotheke St. Märgen 2 19
 Mo. - Sa., 08.30 - 12.30 Uhr;
 Mo., Di., Do., Fr., 14.30 - 18.00 Uhr.
Mittwochnachm. geschlossen.

Ärztlicher Notfalldienst

Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr: 112

**Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht,
 an den Wochenenden und Feiertagen:**
 Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116 117

**Zahnärztliche Notrufnummer an
 den Wochenenden und Feiertagen:**
 01803/222555-45

Krankentransport: 0761/19222

Wichtige Rufnummern

Störungshotline für Strom:
 ENBW 0800/3629477
 Badenova 0800/27667767

Polizeiposten Hinterzarten 07652/9177-0

Bestattungen Horizonte Dreisamtal
 0761/4014898

Sonstige Hilfsdienste

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen
Pfarrbüro 9103-0
Beerdigungsbereitschaft 0160/6209120

Kindergarten St. Michael 470

Mobiler Sozialer Dienst
 (Pflegedienst des DRK): 07660/920353
 oder 0175/2244311

Fachstelle Sucht (bwlv) 07651/2422
 Hauptstelle Freiburg: 0761/156309-0

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
 08000/116016

**Krebsinformationsdienst des Deutschen
 Krebsforschungszentrums** 0800/4203040

**Kirchliche Sozialstation
 Dreisamtal gGmbH** 07661/9868-0

Einsatz Dorfhelferin 07661/7077

Essen auf Rädern 07651/911843

Hospizgruppe Dreisamtal 07661/3910

Integrationsfachdienst 0761/36894-500

Beratungsstelle für ältere Menschen
 07661/391-114

**Tageselternverein Dreisamtal/
 Hochschwarzwald** 07651/972051

**Landwirtschaftlicher
 Betriebshelferdienst** 07602/9101-26

Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40, e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Manfred Kreutz
für den übrigen Inhalt: Anton Stähle, Primo Verlag Stockach
Druck: Primo Verlag, Anton Stähle, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771 9317-40, e-mail: info@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde 79274 St. Märgen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr St. Märgen (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 08.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr St. Märgen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde St. Märgen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige

aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungsgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feu-

erwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Kommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag



eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen oder seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslerngängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienst-

pflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 9 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können auch mehrere Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines oder seiner Stellvertreter(s) werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem oder seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines oder seiner Stellvertreter(s) kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den



Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG) Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der oder die stellvertretende(n) Feuerwehrkommandant(en) hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 10 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die

Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 12 Feuerwehrausschuss, Abteilungs-ausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus neun auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der oder die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter.

(3) Werden der oder die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel

der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 13 Hauptversammlung und Abteilungs-versammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister



ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines oder seiner Stellvertreter(s) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines oder seiner Stellvertreter(s) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines/ seiner Stellvertreter(s) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,

3. sonstigen Einnahmen,

4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23.07.2013 außer Kraft.

St. Margen, den 08.11.2016

Manfred Kreutz, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Margen, den 08.11.2016

Kreutz, Bürgermeister

Gemeinde St. Margen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. November 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 10. September 2002 wird wie nachstehend geändert:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt jährlich:

1. für den Kommandanten	700,00 €/Jahr
2. für die stellvertretenden Kommandanten jeweils	250,00 €/Jahr
3. für die Gerätestarte:	
a) St. Margen	550,00 €/Jahr
c) Thurner	150,00 €/Jahr
d) Atemschutz	250,00 €/Jahr

(2) Ausbilder für die Grundausbildung und Truppführerausbildung erhalten für die Durchführung von Lehrgängen eine Entschädigung in Höhe von 10 EURO pro Stunde.

§ 2 Abs. 1 c gilt entsprechend.

§ 2

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01. Dezember 2016** in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Margen, den 08. November 2016

gez.: Kreutz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

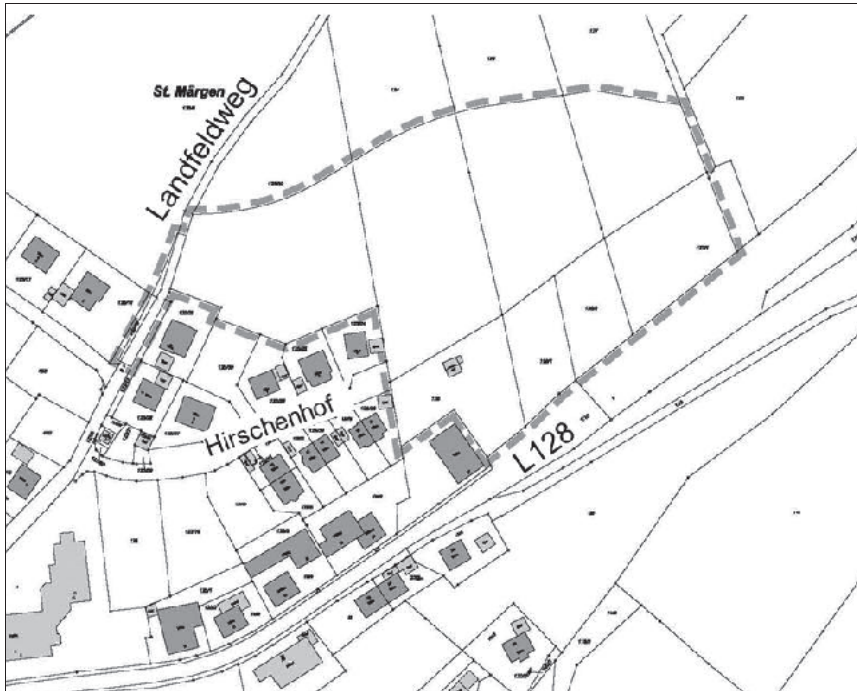
Inkrafttreten der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen hat am 08.11.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“ nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich auf einem Südhang am nordöstlichen Ortsrand St. Märgens mit direktem Anschluss an die Straße Hirschenhof und den Landfeldweg.

Es wird im Westen begrenzt durch die Bebauung Hirschenhof und den Landfeldweg, im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Süden an die Feldbergstraße (L128) bzw. die daran angrenzende Böschung.

Die genaue Abgrenzung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“ ergibt sich aus dem planzeichnerischen Teil zum Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“.



Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“ kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus St. Märgen, Zimmer 304 (Hauptamt) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet

soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Märgen, den 16.11.2016
gez. Manfred Kreutz, Bürgermeister

-Umlegungsausschuss-
Gemeinde: **St. Märgen**
Landkreis: **Breisgau-Hochschwarzwald**
Gemarkung: **St. Märgen**
Baulandumlegung: **Hirschenhof**
Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am **24.08.2016** den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung St. Märgen aufgestellt:

5 (hiervon 242 m² einbezogen), 123/42, 123/43, 123/44, 124/1, 125/1, 126/1, 126/2, 126/3, 127/1 und 127/3.

Dem Umlegungsplan liegt der seit **24.02.2016** rechtsverbindliche Bebauungsplan „Erweiterung Hirschenhof“ zugrunde.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern: **1, 2, 6, 7, 10 und 11.**

1. Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen

Der Umlegungsplan kann im Rathaus der Gemeinde St. Märgen während der Dienststunden eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird. Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

2. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Gemeinde vom 13.07.2016 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

St. Märgen, 16.11.2016
gez. Manfred Kreutz, Vorsitzender
(Ort, Datum) (Umlegungsausschuss)



AUS DEM GEMEINDERAT

Aus dem Gemeinderat

Einrichtung einer Naturpark-Schule

Der Grundgedanke der Naturpark-Schule ist, Kindern und Jugendlichen auf bildungsplanorientierter Basis Themen aus den Bereichen Natur und Kultur mit außerschulischen Partnern zu vermitteln. Diese Themen werden verbindlich und dauerhaft mit hohem Praxisbezug im Lehrplan verankert. Im Naturpark Südschwarzwald definiert sich die Naturpark-Schule insbesondere als Plattform für außerschulische Partner. Zu diesem Zweck kooperieren Naturpark, Gemeinde und Schule, wobei die Orientierung an den Zielen des Naturparks mit seinem weitverzweigten Netzwerk das Dach bildet. Die Gemeinde als Schulträgerin gestaltet maßgeblich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Viele außerschulische Partner, wie beispielsweise Landwirte, Vereine und Handwerker, stellen ihre umfassenden Erfahrungen und „Lebensweisheiten“ zur Verfügung. Die Schule wiederum verfügt über die fachliche und pädagogische Kompetenz, Bildungspläne unter Einbindung der außerschulischen Akteure auszuformen und umzusetzen. Mit der lokalen Koordination des Projekts und seiner beteiligten Partner wird in der Regel eine externe Kraft beauftragt, die meist auf Honorarbasis tätig ist. Sie fungiert zugleich als Ansprechpartnerin vor Ort für den Naturpark. Bis Ende 2013 bestand das Netzwerk Naturpark-Schulen im Südschwarzwald noch aus drei Schulen. Inzwischen führen 17 Schulen das Programm durch, von denen 16 auch formal ausgezeichnet sind (Stand Juni 2016).

In der Schulkonferenz der Grundschule St. Märgen wurde beschlossen, dass sich diese zu einer Naturpark-Schule entwickeln soll. Die Maßnahme wird vom Naturpark aktuell mit 60 % gefördert. Die verbleibenden Kosten werden auf 2.800 € im ersten Jahr, bzw. 2.000 € in den Folgejahren geschätzt. Der anwesende Schulleiter Markus Rößler erläutert die Ziele einer Naturpark-Schule. Darüber hinaus sieht er die Naturpark-Schule aber auch als Qualitätsmerkmal. Manfred Herrmann fragt, ob die Naturpark-Schule auf Dauer Bestand haben wird. Herr Schröder-Esch vom Naturpark Südschwarzwald erklärt, dass das Programm „Naturpark-Schule“ langfristig angelegt sei. Gerhard Dold findet, dass die Informationen, die ihm im Vorfeld vorlagen und die Zeit, die zur Verfügung stand sich mit der Thematik auseinanderzusetzen zu wenig/zu kurz waren. Außerdem findet er kritische Worte, wie derzeit in den Schulen mit der Vermittlung von naturnahen Inhalten verfahren wird. Nach Abschluss der Diskussion stellt BM Kreutz die Frage, wer der Einführung einer Naturpark-Schule an der

Grundschule St. Märgen zustimmt. Die Zustimmung erfolgt einstimmig.

Änderung der Feuerwehrsatzung

In der anstehenden Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr St. Märgen sind die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter durchzuführen. Es ist vorgesehen, dass das Amt des stellvertretenden Kommandanten auf zwei Personen aufgeteilt wird. Die Feuerwehrsatzung ist deshalb an verschiedenen Stellen redaktionell zu ändern. Dem Gemeinderat ist die neugefasste Feuerwehrsatzung mit markierten Änderungen als Beratungsvorlage zugegangen. Es gibt keinen Diskussionsbedarf. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Feuerwehrsatzung einstimmig zu.

Änderung der Feuerwehr-Entscheidungsatzung

Aus dem gleichen Grund wie oben genannt, muss auch die Feuerwehr-Entscheidungsatzung angepasst werden. Der Vorschlag für die Entschädigung für die stellvertretenden Kommandanten lautet 250,- € pro Person. Der Gemeinderat stimmt einstimmig dafür, die Feuerwehrentschädigungsatzung entsprechend zu ändern.

1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Hirschenhof“

a) Beschluss über eingegangenen Bedenken und Anregungen, Abwägung

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 30.08.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Erweiterung Hirschenhof gefasst. Die Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 15.09. – 17.10.2016 durchgeführt. Stellungnahmen sind eingegangen vom:

- a) Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 05.10.2016, Fachbereich:
- 410 Baurecht und Denkmalschutz
 - 420 Naturschutz

Die Abwägungstabelle enthält die Stellungnahmen sowie die Beschlussvorschläge hierzu.

Der Gemeinderat beschließt die eingegangenen Bedenken und Anregung (Abwägung) gem. vorliegender Tabelle einstimmig.

b) Satzungsbeschluss

Bürgermeister Kreutz trägt die Satzung im Wortlaut vor und erläutert nochmals ausführlich die Änderung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.3.1, wonach künftig die gesamte talseitige Wand mit 7 m Höhe in Erscheinung treten darf. Bisher durften lediglich 50 % der talseitigen Wand 7 m hoch sein, die übrigen 50 % lediglich 4,50 m.

Da keine weiteren Fragen mehr bestehen wird die Abstimmungsfrage gestellt, wer dem Beschluss der Satzung mit den geänderten örtlichen Bauvorschriften zustimmt. Die Zustimmung erfolgt einstimmig.

FÜR UNSERE MITBÜRGER NOTIERT

VHS St. Märgen

Ein starkes Team - die LeiterInnen der VHS Gesundheitskurse in St. Märgen

Unser derzeitiges Gymnastikteam setzt sich zusammen aus: **Susanne Saier**, Sport- & Gymnastiklehrerin. Tätigkeiten in Kur- und Reha-Kliniken. **Hans-Joachim Salewski-Ott (Hajo)**, Sportlehrer, Nordic-Walking-Instructor, P-Lizenz des Deutschen Sportbundes, hat langjährige Erfahrung als Übungsleiter im Verein und praktiziert selbst Qi-Gong und Yoga.

Luisa-Marie Appelles, Sportstudium BA (Uni Konstanz) und MA (Uni Freiburg), Erlebnispädagogin. **Michaela Haas**, Sport- und Gymnastiklehrerin, Physiotherapeutin.

Uta Zipfel, Sport und Gymnastiklehrerin. **Haben Sie sich schon angemeldet? Neue Kurse beginnen am Freitag, 02.12.2016.**

Die Kurse finden an 10 Terminen, jeweils freitags zur gleichen Zeit in der Turnhalle der Schule in St. Märgen statt:

- **Wirbelsäulengymnastik für jung und alt:** von 17.00 bis 18.00 Uhr
- **Rückengerechter Fitnessmix:** von 18.00 bis 19.00 Uhr
- **Rückentraining - Pilates:** von 19.15 bis 20.15 Uhr
- **Rückengerechte Ausgleichsgymnastik:** von 20.30 bis 21.30 Uhr

Anmeldungen für alle Kurse nimmt die VHS in St. Märgen, Tel. 07669/486 oder per Fax unter 07669/9218007 entgegen.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau informiert:

Seilwindenprüfung

Vom 14. – 19.11.2016 finden bei der Firma Zepner Landmaschinen in 79194 Heuweiler Seilwindenprüfungen gemäß VBG 8 Winden, Hub- und Zuggeräte statt. Diese werden mit dem Seilwinden - Prüfstand der SVLFG durchgeführt. Interessenten, die eine Prüfung Ihrer Seilwinden durchführen wollen, können diese Gelegenheit in diesem Zeitraum nutzen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Seilwinden in regelmäßigen Abständen zu prüfen sind. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Fa. Zepner in 79194 Heuweiler, Dorfstraße 51, Tel. 07666/2532

Irischer Abend mit der Folkband Rare Ould Times

Irische Musik strotzt vor Lebensfreude und reicht bis zu abgrundtiefer Trauer. Sie steht damit in direktem Bezug zu den jahr-



hundertealten Lebenserfahrungen dieses liebenswerten Inselvolkes. Not, Unterdrückung, Emigration und Widerstand dagegen spiegeln sich bis heute in dem reichen Schatz der Musiktradition, die nach wie vor tief im Herzen der Menschen verankert ist. Das Trio „Rare Ould Times“ bietet einen musikalischen Ausflug auf die grüne Insel mit einem Strauß packender Lieder, Balladen und Instrumentals. Anmerkungen zum Inhalt der Lieder vermitteln Eindrücke zu ihrer Entstehung und ihrem Ort in der irischen Geschichte. Man muss also nicht unbedingt englisch sprechen, um an diesem Abend Spaß an der mitreißenden irischen Musik zu haben. Außerdem gibt es auch einiges zum Mitsingen. Rare Ould Times sind: **Thomas Erle:** (Gitarre, Vocals), **Michael Kuhn:** (Flöten, Mandoline, Concertina, Mundharmonika), **Erich Krieger:** (Gitarre, Vocals, Bodhran). Freitag, 18.11.2016, 19.30 Uhr, Kunstverein Kirchzarten in der Alten evangelischen Kirche, Bürgerstraße 8 in Kirchzarten. Eintritt ist frei, Spenden erbeten.

Helferkreis Asyl

Am Sonntag, 20.11.2016 um 15.30 Uhr laden wir wieder herzlich ein zum kulturellen Beisammensein mit geflüchteten Menschen und St.Märgenern. Im Pfarrsaal wollen wir bei Kaffee, Tee und Kuchen miteinander reden, spielen, vielleicht auch singen oder tanzen. Jeder ist willkommen, über mitgebrachte Kuchen oder Kekse würden wir uns freuen.
Kontakt: Petra Krödel, Tel. 9391893.

Mozarts Requiem in der Barockkirche St. Peter

Am Sonntag, 20.11.2016 um 17 Uhr erklingt in der Barockkirche St. Peter in einem festlichen Konzert das Requiem von Mozart. Dieses Werk ist eines der berühmtesten Werke der Kirchenmusik und erfreut sich wegen seiner vielen Facetten und Klangfarben großer Beliebtheit bei Ausführenden und Zuhörern. Als Ergänzung zum Requiem, das ursprünglich für die Liturgie der Totenmesse komponiert wurde, erklingt das Klarinettenkonzert von Mozart, ebenfalls ein Spätwerk des Komponisten. Vor dem Konzert wird der Musikwissenschaftler Prof. Dr. Meinrad Walter einen Einführungsvortrag zu den beiden Werken halten. Dieser findet um 16 Uhr im Fürstensaal des Geistlichen Zentrums statt (Einlass über die Pforte des Geistlichen Zentrums bei freiem Eintritt). Die Abendkasse in der Tourist-Info öffnet um 15:30 Uhr. Karten zu 28 € – 10 € zzgl. VVK, Ermäßigung für Schüler, Studenten, Behinderte, Freiburg-Pass-Inhaber. Vorverkauf über bekannte Vorverkaufsstellen und www.reservix.de. Infos: www.barockkirche-st-peter.de

Grünschnitt-Sammelstelle St. Peter

Die Anlage ist am Samstag, 26.11.2016, über den Winter das letzte Mal geöffnet. Die Grünschnitt-Sammelstelle Kirchzarten oder dem RAZ Hochschwarzwald sind durchgehend in Betrieb. Das RAZ steht Ihnen auch zur Abgabe von anderen Abfallarten zur Verfügung.

Öffnungszeiten

• **Grünschnitt-Sammelstelle Kirchzarten-Burg**, beim Gasbehälter, Nähe Sportplatz Buchenbach

November - Februar	Mittwoch	16.00	18.00
ganzjährig	Samstag	10.00	15.30

• **RAZ Hochschwarzwald**, Titisee-Neustadt, Gewerbestraße 16:

ganzjährig	Montag und Dienstag	9.00	15.00
	Donnerstag und Freitag	12.00	18.00
	In den ungerade Wochen Samstag	9.00	13.00

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an: Abfallberatung des Landkreises, Tel. 0761/2187-9707, www.breisgau-hochschwarzwald.de

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis

Folgende Geschwindigkeitsmessungen wurden vom Landkreis durchgeführt:

Datum:	04.11.2016
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	70
Messpunkt:	Thurner, B 500
Einsatzzeit:	5.49 – 11.15 Uhr
Gemessene Fahrzeuge:	1042
Beanstandungen:	75
Höchstgeschwindigkeit:	102

Musik zum Advent mit der Schwarzwälder Stubenmusik St. Peter

Erster Adventssonntag, 27.11.2016, 17.00 Uhr
Wallfahrtskirche Maria-Lindenberg bei St. Peter

Mit besinnlich, festlichen Weisen wird Sie die Schwarzwälder Stubenmusik St. Peter in der Wallfahrtskirche Maria-Lindenberg musikalisch auf die schöne Adventszeit einstimmen.

Gedanken zum Advent von Pfarrer Albert Eckstein, Haus Maria Lindenberg, werden das Konzert bereichern. Eintritt frei, Spenden erbeten. Herzliche Einladung

TOURIST- INFORMATION

Öffnungszeiten Tourist-Information

In der Zeit vom 10.11.2016 bis einschließlich 01.12.2016 ist die Tourist-Information donnerstags nicht geöffnet.

Veranstaltungen in St. Märgen

Samstag, 19.11.2016

13:00 - 18:00 Uhr
Schwarzwaldhalle, Sportplatz 1
Kleintierausstellung der C3 Kleintierfreunde St. Märgen e.V.

Auch in diesem Jahr veranstalten die C3 Kleintierfreunde St. Märgen e.V. ihre bereits traditionelle Kleintierausstellung für Groß und Klein. Die Ausstellung in der Schwarzwaldhalle in St. Märgen ist am Samstag, 19. Nov. 2016 ab 13:00 Uhr und Sonntag, den 20. Nov. 2016 von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. An beiden Tagen werden die Bevölkerung und alle Kleintierfreunde zum gemütlichen „Geschnatter und Gegurre“ in die Schwarzwaldhalle recht herzlich eingeladen. Eine Tombola mit tollen Preisen rundet das Programm ab. 25 Züchter zeigen Kaninchen, Zwergkaninchen, Hühner, Zwerghühner, Tauben, Enten, Gänse, Puten, Perlhühner, sowie Zier- und Wassergeflügel. Die Jugendabteilung des Vereins organisiert einen kleinen Streichelzoo, sowie eine Küken Schau bei der Sie Küken beim Schlüpfen beobachten können. Die Züchter der Schautaubengruppe Schwarzwald und die Reisevereinigung Breisgau der Brieftaubenzüchter beteiligen sich mit ihrer Sonderschau. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Erleben Sie einen tollen Familienausflug bei uns im Hochschwarzwald. Auf Ihr Kommen freuen sich die Kleintierfreunde C3 St. Märgen e.V.



Sonntag, 20.11.2016

10:00 - 18:00 Uhr

Schwarzwaldhalle, Sportplatz 1

Kleintierausstellung der C3 Kleintierfreunde St. Märgen e.V.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Kleintierfreunde C3 St. Märgen e.V.

10:00 - 13:00 Uhr

Rathausplatz 1

Kloster Museum St. Märgen

Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Fallner und Klostergeschichte. Führungen: 10.15 und 11.45 Uhr. Der Besuch ist nur im Rahmen einer Führung möglich! Sonderführungen für Gruppen ganzjährig auf Anfrage, Tel. +49 (0) 7669-9118-0 rathaus@st-maergen.de. Eintritt 4 €, unter 15 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

13:00 - 17:00 Uhr

kunsthhaus, Rathausplatz 2

Ausstellung „MOMENTAUFMALEN“

25.09.2016 - 05.03.2017

Die künstlerische Welt von Anna-Katharina Rintelen ist voller Zufälle und Überraschungen und lädt den Betrachter ein, in einen lebendigen Raum jenseits der Konventionen einzutauchen. Die ausgesuchten Werke dokumentieren die Transformationen ihres künstlerischen Kosmos und sind ausdrucksstark, spontan und rhythmisch bewegt - ein Geflecht aus üppiger Farbenpracht und lebendigen Formen. Infos: Tel. 07669-939001, mail@kunsthhaus.info, www.kunsthhaus.de. Öffnungszeiten: Sonntags von 13-17 Uhr / Die angegebenen Öffnungszeiten gelten nur bei guten Wetterverhältnissen. Aktuelle Infos zu den Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage www.kunsthhaus.de. Gruppenführungen auf Anfrage. Eintritt frei

KIRCHEN-NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit St. Märgen-St. Peter

Gottesdienste in St. Märgen

Mittwoch, 16.11.2016

Pfarrkirche, 19.00 Uhr

Ökumenischer Gottesdienst zum Buß- und Betttag

mitgestaltet vom Kirchenchor St. Märgen

Donnerstag, 17.11.2016

Pfarrkirche, 08.00 Uhr

Schülergottesdienst als Wortgottesdienst

Pfarrkirche, 19.00 Uhr

Eucharistiefeier

Sonntag, 20.11.2016

Pfarrkirche, 10.00 Uhr

Eucharistiefeier

Mittwoch, 23.11.2016

Thurnerkapelle, 19.00 Uhr

Eucharistiefeier

Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen

Ökumen. Seniorennachmittag

Donnerstag, 17.11.2016, 14.45 Uhr, Ökumen. Zentrum Stegen:

„Indien“ Einblick in das Land und die Kultur“ mit Frau Marianne Bill

Die Bibel, das Buch der Bücher

Ausstellung von Bibeln aus sechs Jahrhunderten

Sonntag, 20.11.2016, 11.30 - 16.00 Uhr, Ökumen. Zentrum Stegen:

Die Bibel ist das meist gedruckte Buch. In der Ausstellung werden Bibeln gezeigt, die ihre Geschichte von den ersten Drucken im 16. Jhd. bis zur heutigen Zeit dokumentieren. Sie stammen hauptsächlich aus der Sammlung von Lothar Heitz. Besondere Exponate sind eine Luther-Bibel von 1541, gedruckt in Wittenberg, und die Merian-Bibel, gedruckt 1630 in Straßburg, mit den berühmten Kupferstichen von Matthäus Merian.

Einführung in die Ausstellung: 11:30 Uhr, Lothar Heitz, Buchenbach, Veranstalter: Ökumen. Erwachsenenbildung Stegen

BERICHTE DER VEREINE

SV St. Märgen

Spielplan:

Sonntag, 20.11.2016

12:45 Uhr, Herren II

FV Möhringen 2 : **SG St. Märgen/St. Peter 2**

14:30 Uhr, Herren

FV Möhringen : **SV St. Märgen**

Termine der Freiwilligen Feuerwehr St. Märgen

Montag, 21.11.2016, 20.00 Uhr - Probe - Gruppe 3 (Gerätekunde und Türen öffnen)

INTERESSANTES & WISSENSWERTES

Agentur für Arbeit

Öffentlicher Dienst in der Kommunal- und Landesverwaltung in Baden-Württemberg

Am Donnerstag, 24.11.2016, stellt Fachstudienberater Joachim Weschbach von der

Hochschule Kehl das Studium für den Einstieg in den gehobenen Dienst der Kommunal- und Landesverwaltung vor. Claudia Geiselbrecht gibt Einblicke in den Berufsalltag als Leiterin der Fachgruppe Organisation und Personalentwicklung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Die Veranstaltung beginnt um 19 Uhr im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77. Die Veranstaltung richtet sich an Studieninteressierte und deren Eltern, die sich aus erster Hand über Studium und Beruf informieren wollen. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Gemeinde Schluchsee - Stellenausschreibung

Mitarbeiter/in für den Gemeindebauhof

Die Gemeinde Schluchsee sucht zum schnellstmöglichen Termin zur Verstärkung für unser Bauhofteam ein/e Bauhofmitarbeiter/in. Haben Sie Interesse? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **30.11.2016** an die Gemeinde Schluchsee, Fischbacher Str. 7, 79859 Schluchsee. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser, Tel. 07656/77-21 und Frau Sabine Zolg, Personalamt, Tel. 07656/77-24 oder per E-Mail: zolg@schluchsee.de gerne zur Verfügung. Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.gemeinde-schluchsee.de.

Caritasverband - Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Jetzt anmelden für die Mädchengruppe 2017!

Im Januar 2017 startet die nächste Mädchengruppe für 10- bis 12jährige in Titisee-Neustadt. Seit Jahren wird sie als bewährtes Kooperationsprojekt zwischen der Psychologischen Beratungsstelle des Caritasverbands Breisgau-Hochschwarzwald und dem Kinder- und Jugendbüro Titisee-Neustadt angeboten. Die erfahrenen Kursleiterinnen Ida Sander und Sabine Esch unterstützen die Mädchen dabei, sich selbst und die eigenen Stärken besser kennen zu lernen. Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Förderung der sozialen Kompetenzen der Mädchen durch das Zusammensein in der Gruppe. Die Gruppe findet statt an acht Nachmittagen jeweils dienstags von 15:30 - 17:15 Uhr im Kinder- und Jugendbüro (Bahnhofstr. 6, 1. Stock). Beginn ist am 24.01.2017. Die Teilnahme ist für die Mädchen kostenlos. Vorherige und **verbindliche** Anmeldung bis spätestens 13.01.2017 ist unbedingt erforderlich. Infos und Anmeldung: Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle, Tel. 07651/911880 oder Jugendbüro, Frau Sander, Tel. 07651/9729089

Ende des redaktionellen Teils

Wir stellen ein

**Koch/Köchin
Servicepersonal**

in Vollzeit, Teilzeit oder Minijob

*Zeiteinteilung nach Absprache - guter Verdienst -
Betriebsklima 1a - Aufstiegsmöglichkeiten*

Informationen unter Telefon 0 76 51 / 9 72 53 30
oder email an info@annzapfenland.de

Tannzapfenland Appartements
Jostalstraße 90, 79822 Titisee-Neustadt

Reinigungskraft gesucht

Wir suchen für unsere Ferienwohnungen in Waldau
eine flexible Reinigungskraft. Tel. 07669/939050

SERVICE

BLÄTTERN SIE ONLINE!

Alle Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter
online abrufen? Ganz einfach auf
www.primo-stockach.de!

WIR SIND FÜR SIE DA!

- Tel. 07771 / 9317-11
- Fax 07771 / 9117-40
- info@primo-stockach.de



Beratung - Montage - Ausstellung

| Aktion | Aktion | Aktion

Design-Vinylfertigfußboden inkl. Korkdämmung

ab € 29,95 pro qm

| Parkett | Laminat | Kork | elastischer Bodenbelag

Der Ausbau-Fachmarkt

**Holzmarkt
Löffler**

79853 LENZKIRCH

Friedhofstraße 12

Tel. 07653/961661

www.holzmarkt-loeffler.de

info@holzmarkt-loeffler.de

Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2

M. Höcklin
Natursteinwerk

Große Ausstellung

viele Grabsteine zur Ansicht am Lager

Urnengrabsteine in vielfältiger
Auswahl. Ausführung von **Urnen-
wandbeschriftungen**.

Grabmale & Grabzubehör

*Gerne senden wir Ihnen kostenlos
unseren Grabmalkatalog und
die neue Urnensteinbroschüre zu.*

Steinbildhauermeister
Talstraße 20 | 79843 Löffingen
Tel. 07654-407 | Fax 07654-77437
www.natursteinwerk-hoecklin.de



49 €

Mit dem
Staufenkrug
spenden
Sie Hilfe!



Mit der Staufen-
briefmarke
verbreiten Sie
eine Botschaft!

Geschenk-Set*

10 €

* Ergänzungsmarken
werden gratis
mitgeliefert.

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**



Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
**Altstadt
Staufen**

Telefon: 07633 805-26
www.staufenstiftung.de



PRIMO-WERBUNG GEHEN SIE AUF MÄUSEJAGD!

Tel. 07771/9317-11 | Fax 07771/9317-40
anzeigen@primo-stockach.de



Willkommen zur Weihnachtstour 2016
im Bernauer Hochtal
1. Adventswochenende



Schauen Sie hinter die Kulissen der kreativen Werkstätten und Läden

Bernauer Weihnachtstour 2016!
26. - 27. November von 11.00 - 18.00 Uhr

24 Betriebe aus den Ortsteilen Innerlehen, Dorf, Riggenbach, Hof,
Oberlehen, Unterlehen und Weierle laden ein
Hans Thoma Kunstmuseum mit Museumskaffee geöffnet
www.weihnachtsmarkt-bernaue.de



Lassen Sie sich von unserem
Online-Kalkulator überzeugen!

» **ÜBERSICHTLICH UND KINDERLEICHT**

www.primo-stockach.de

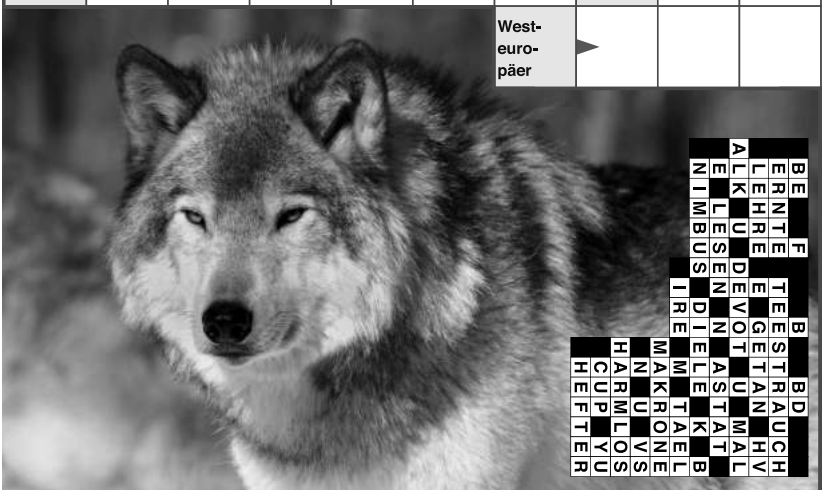
Einfach und in wenigen Schritten Ihre Anzeige buchen, Anzeigenformat sowie Verbreitungsgebiet auswählen und Ihr Anzeigenpreis wird direkt online berechnet.

Alle Ausgaben, Nachbarorte und Kombinationsmöglichkeiten werden sofort angezeigt.



» **Verlag und Anzeigen:** Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Tel. 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40
anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Hunde- laute		Ritter der Artus- runde	dunstig	Märchen- wesen	Jugend- licher (Kw.)	Zier- pflanze		zusam- menge- hörende Teile	Dusche		Dänen- könig in der Edda	franzö- sisch: Katze	Kfz-Z. Kreis Havelland
Feld- ertrag				tropi- sche Nutz- pflanze									
Berufs- aus- bildung				Halbtou- ner unter d		voll- bracht, fertig					ein Papagei		
		Abk.: Leicht- metall	unter- würfig						Jahr- buch		Zeichen		
Arktis- vogel		Grund- schul- fach				US- amerik. TV-Serie: '... House'		ein Halogen					kleine Wunde
beson- deres Ansehen					Wohn- ungs- flur						hohe Spiel- karte		Abge- sandter (franz.)
				West- euro- päer				ein Gebäck		chinesi- sches Gold- gewicht			
											franzö- sisch: Straße	Abk.: versus	
												japani- sches Schrift- zeichen	



BE B
 ERENTE
 LEHRE
 NIMBUS
 IRE
 TE
 DEVOT
 NASTAT
 STRAU
 GETAN
 MAH
 MAKRONE
 TAELE
 HARMLOS
 CUP
 HEPFTER
 HARMLOS
 CUP
 HEPFTER

Private Kleinanzeigen

zu Sondertarifen!

Für alle familiären und privaten Anlässe!

Stellengesuche • Wohnungssuche & -angebote • Geburtstag • Geburt
Hochzeit • Nachhilfe gesucht • Verkäufe • zu verschenken • und noch vieles mehr

ab **10 €**

ANZEIGENAUFTRAG

20 mm hoch - 2-spaltig (90 mm breit)

Sonnige 3-Zi.-Wohnung mit Balkon

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550,- € + NK

Tel. 0 77 71 - 00 00

Größe 1

1 Ausgabe

10,- € inkl. MwSt.

3 Ausgaben

20,- € inkl. MwSt.

30 mm hoch - 2-spaltig (90 mm breit)

GARTENHILFE GESUCHT!

Gut situierte Familie sucht Unterstützung rund ums Haus: Rasenmähen, Hecken schneiden und kleinere Hausmeistertätigkeiten, wie z. B. Malerarbeiten.

Tel. 0 77 71 / 00 00

Größe 2

1 Ausgabe

15,- € inkl. MwSt.

3 Ausgaben

30,- € inkl. MwSt.

ANZEIGENTEXT

Headline (Überschrift/ Fettzeile)

Anzeigentext

Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen!

JA, ich möchte eine Schwarz-Weiß-Anzeige in folgenden Ausgaben buchen:

1.

2.

3.

Erscheinungstermin: KW _____

Chiffreanzeige *

KONTAKT

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel., Fax

E-Mail

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

IBAN

D E _____

BIC

Datum, Unterschrift

* Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt. Die Zuschriften erhalten Sie per Post. Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. **Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich.** Bei der 3er-Schaltung kann der Auftrag vorzeitig storniert werden, eine Rückerstattung ist jedoch nicht möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichem Charakter werden über unsere Preisliste für gewerbliche Anzeigen abgerechnet, der unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde liegen.

Verlag und Anzeigen:

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11, Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

anzeigen@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de



*Klein aber
Oho!*



Entwickeln Sie Ihre beruflichen Chancen bei Technocell,



Technocell

einem Geschäftsbereich der Felix Schoeller Group!

Seit 1895 sind wir ein Familienunternehmen und fertigen Spezialpapiere. Dafür brauchen wir Spezialisten, die sich für Papier und seine Möglichkeiten begeistern. An acht Standorten arbeiten heute weltweit über 2200 Fachleute an der Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Hightech-Papieren für verschiedenste Anwendungen: Fotografie, Digitaldrucksysteme, Möbel, Holzwerkstoffe, Tapeten, Verpackungs- und Trennpapiere. Technocell steht für kompromisslose Qualität, einzigartige Flexibilität und echte Partnerschaft – Best Performing Papers. Worldwide. Die 110 Mitarbeiter am Standort Neustadt produzieren an ihrer Papiermaschine ganz spezielle und innovative Dekorpapiere für die Möbelindustrie. Herzlich willkommen in einem zukunftsfähigen Team!

Für unseren **Standort in Neustadt** suchen wir baldmöglichst eine/n

Mitarbeiter elektrische Instandhaltung m/w

Was auf Sie wartet:

Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an unseren Anlagen zur Produktion unserer Papiere.

Sie sind in unserer turnusmäßigen Rufbereitschaft integriert um im Bedarfsfall Störungen zu beheben um damit unsere Produktion sicher zu stellen.

Was Sie brauchen:

Sie verfügen über eine qualifizierte Ausbildung als Energieelektroniker, Elektriker o.ä. Sie haben einschlägige Berufserfahrungen und zeichnen sich durch eine service- und lösungsorientierte Arbeitsweise und eine sehr hohe Teamfähigkeit aus.

Was wir bieten:

Eine unbefristete Vollzeitstelle mit guten Verdienstmöglichkeiten. Ein sehr gutes Betriebsklima in einem engagierten, kollegialen Team. Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie haben Interesse? Dann nutzen Sie Ihre Chance in einer internationalen Unternehmensgruppe und schicken Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. **Wir freuen uns auf Sie!**



Schoeller Technocell GmbH & Co. KG
Eugen Löffler | Donaueschinger Str. 18
79822 Titisee-Neustadt | Tel. 07651 202-0
E-Mail: ELoeffler@Felix-Schoeller.com
www.Technocell.com

Entwickeln Sie Ihre beruflichen Chancen bei Technocell,



Technocell

einem Geschäftsbereich der Felix Schoeller Group!

Seit 1895 sind wir ein Familienunternehmen und fertigen Spezialpapiere. Dafür brauchen wir Spezialisten, die sich für Papier und seine Möglichkeiten begeistern. An acht Standorten arbeiten heute weltweit über 2200 Fachleute an der Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Hightech-Papieren für verschiedenste Anwendungen: Fotografie, Digitaldrucksysteme, Möbel, Holzwerkstoffe, Tapeten, Verpackungs- und Trennpapiere. Technocell steht für kompromisslose Qualität, einzigartige Flexibilität und echte Partnerschaft – Best Performing Papers. Worldwide. Die 110 Mitarbeiter am Standort Neustadt produzieren an ihrer Papiermaschine ganz spezielle und innovative Dekorpapiere für die Möbelindustrie. Herzlich willkommen in einem zukunftsfähigen Team!

Für unseren **Standort in Neustadt** suchen wir baldmöglichst eine/n

Mitarbeiter mechanische Instandhaltung m/w

Was auf Sie wartet:

Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an unseren Anlagen zur Produktion unserer Papiere.

Sie sind in unserer turnusmäßigen Rufbereitschaft integriert um im Bedarfsfall Störungen zu beheben um damit unsere Produktion sicher zu stellen.

Was Sie brauchen:

Sie verfügen über eine qualifizierte Ausbildung als Industriemechaniker o.ä. Von Vorteil sind Erfahrung in Schweißen, Pneumatik und Hydraulik. Sie haben einschlägige Berufserfahrungen und zeichnen sich durch eine service- und lösungsorientierte Arbeitsweise und eine sehr hohe Teamfähigkeit aus.

Was wir bieten:

Eine unbefristete Vollzeitstelle mit guten Verdienstmöglichkeiten. Ein sehr gutes Betriebsklima in einem engagierten, kollegialen Team. Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie haben Interesse? Dann nutzen Sie Ihre Chance in einer internationalen Unternehmensgruppe und schicken Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. **Wir freuen uns auf Sie!**



Schoeller Technocell GmbH & Co. KG
Eugen Löffler | Donaueschinger Str. 18
79822 Titisee-Neustadt | Tel. 07651 202-0
E-Mail: ELoeffler@Felix-Schoeller.com
www.Technocell.com



Musterkatalog



Wer viel bucht, spart 5% bis 10%

3 Ausgaben: 5% Rabatt
5 Ausgaben: 10% Rabatt

www.primo-stockach.de

Bis zu
10%
sparen!

Primo Verlag | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Tel. 07771/9317-11 | anzeigenannahme@primo-stockach.de



Weihnachtserlebnis Kirchzarten

**25.11. bis
27.11.2016**

In der Talvogtei
Fr & Sa bis 21.00 Uhr

- Weihnachtsmarkt
- Konzerte
- Kinderprogramm
- Kleiner Weihnachtszirkus

G E W E R B E
V E R E I N
K I R C H Z A R T E N
e.V.

Mit freundlicher
Unterstützung von:

www.gewerbeverein-kirchzarten.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

**Sprechen
Sie uns
an!**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort:
Simone Schweizer
Tel. 0761 21 82-13 45
www.volksbank-freiburg.de/
Immobilien

Immobilienabteilung der
**Volksbank
Freiburg eG**

Treppenlift

Service + Verkauf
vom regionalen Profi!

Tel. 07741 965858

www.reha-lift.biz

Seit mehr als 30 Jahren
der zuverlässige Reiseservice
Ihres Mitteilungsblattes!

**Reisebüro
MEERSBURG
primo LESERREISEN**

Italien - Kalabrien

Geheimnisse im Land des Mittags

26.04. bis 03.05.2017
ab Friedrichshafen

Reisepreis: p.P. ab € **795,-**

in einem ausgewählten Hotel der Kategorie

EZ-Zuschlag € 225,- Ausflugspaket € 195,- p.P.

Weitere ausgewählte Zusatzausflüge buchbar.

Auf Wunsch Haustürservice zubuchbar!

**Gratis Parkplatz
am Flughafen!**

Ausführliche Infos: www.primo.globalis.de
Oder fordern Sie einfach unseren Sonderprospekt an!

Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg,
Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22, Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0
E-Mail: primo@aufundweg.net, internet: www.aufundweg.net

Gesunde Schweine durch Homöopathie

Auch für Rinder- und
Pferdehalter geeignet.
Leseprobe und
Buchbestellung unter:

www.gesunde-schweine-durch-homoeopathie.de

Tierheilpraktikerin
Andrea Keller
88634 Herdwangen
Tel: 07557 - 9 28 16 28

Waterbeddiscount

EUROPAS GRÖSSTE WASSERBETTENKETTE

Schwarzwaldstraße 75 . 79117 Freiburg
www.waterbeddiscount-freiburg.de

Bisch Bestattungen

Inh. Manfred Schätzle

Mitglied im Landesfachverband Bestattungsgewerbe

Seit 1956

Wir sind für Sie Tag & Nacht erreichbar
(auch sonn- & feiertags) und erledigen für Sie
sämtliche Formalitäten.
Trauerdruck auch sonn- & feiertags möglich.

Titisee-Neustadt, Titiseestraße 43
Tel. 07651/26 11

Eisenbach, Harzerhäuser 12
Tel. 07657/13 91
Fax 07657/16 15

»Ich liebe
Freiburg,
weil's
richtig
rockt.«

Matthias Müller.
Gibt alles. Auf der Bühne
und als Rechtsamtsleiter
der Stadt Freiburg.

Berufe. Aufgaben. Entwicklungs-
möglichkeiten: Wir bieten eine für
Viele vielleicht erstaunliche Vielfalt.

wirliebenfreiburg.de

Freiburg
DIE ARBEITGEBERIN

Advents- zeit...

Lassen Sie sich in unserem
Blumengeschäft mit
weihnachtlicher Floristik
in schimmerndem Glanz
auf die besinnlichste Zeit
des Jahres einstimmen!
Gerne servieren wir Ihnen
einen Glühwein oder Punsch.

Beginn: 19.11.2016

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

MONTAG - FREITAG
8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

SAMSTAG
8.00 - 12.30 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!
Ihre Gärtnerei Fallex, St. Märgen

Cego im „Abseits“

Wann? Am Samstag, den 19.11.2016

Wo? Restaurant & Sportsbar Abseits

Wer Spaß und Freude am Cego spielen hat, der ist bei uns
genau richtig! **Ab 19.30 Uhr** könnt Ihr **ohne** Anmeldung
einfach vorbeikommen und los geht's.

**ENERGIE
SPAR
CHECK**

Ihr Fachbetrieb
für Ausbau und Fassade
**Stuckateur
Weismann**

79822 Titisee-Neustadt, Telefon 07651/12 19

Wir erstellen auch einen **Energiepaß** für Ihr Haus.

Dieser Energiesparcheck wird vom Ministerium
für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg gefördert.



10 Jahre
paula fürst schule
freiburg im breisgau

Privatschule · Grundschule ·
Gemeinschaftsschule · Realschule ·
Gymnasiale Oberstufe · Ganztagsbetreuung
7:00 - 18:00 Uhr · reformpädagogisches
Bildungskonzept

Informationsabend Grundschule Do., 24.11.2016, 20 Uhr,
Tag der offenen Tür Sa., 28.01.2017, 14 - 17 Uhr.
Jeweils in der Helligstraße 2 (Mensa), Freiburg
www.paula-fuerst-schule.de | Telefon (0761) 888 57 05-0

FORSTTAGE 2016

SA 19.11. + SO 20.11.

jeweils 9⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr

**Große Forstgeräte-Schau mit vielen
praktischen Vorführungen und Neuheiten**

Für Klein und Groß wird an unseren Forsttagen etwas geboten!
Verschiedene Aktions- und Schnäppchenangebote,
sowie am Sonntag einen Bauernmarkt.

In der beheizten Halle und Festzelt bietet Ihnen die **Freiwillige
Feuerwehr Lausheim** Kaffee, Kuchen, Getränke und Speisen an.

Erstmals dabei am Samstag- und Sonntagmittag,
die Teilnehmerinnen des **BLECH DUELL** (SWR4) das
K.K.O. Frauenorchester

Auf Ihren Besuch freut sich die Firma Engel mit Team.



Forsttechnik
ENGEL
Ihr Forstspezialist

D-79780 STÜHLINGEN-LAUSHEIM | Abt-Meister-Straße 6
Telefon #49 (0) 77 09 / 9 22 50 | info@engel-forsttechnik.de | www.engel-forsttechnik.de